

**191. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan;  
Bereich: Kronsberg / südlich Lissabonner Allee, Nachnutzung Sportfachmarkt "De-cathlon"**

**Ergebnis der öffentlichen Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
sowie  
der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. § 3 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs erfolgte nach Bekanntmachung in den hanoverschen Tageszeitungen am 16.11.2005 in der Zeit vom 24.11.2005 bis 23.12.2005.

Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern gingen nicht ein.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden wurde entsprechend § 4a Abs. 2 BauGB mit Anschreiben vom 14.11.2005 bis zum 23.12.2005 parallel zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens:

Nr.	Beteiligte	Schr. v.	Inhalt	Stellungnahme d. Verw.
12	Region Hannover	21.12.2005	keine Bedenken, mit den Zielen der Raumordnung vereinbar	---
	Stadt Garbsen	---		
6	Stadt Langenhagen	01.12.2005	keine Bedenken	---
11	Gde. Isernhagen	16.12.2005	keine Bedenken	---
10	Stadt Lehrte	16.12.2005		---
	Stadt Sehnde	---		
	Stadt Laatzen	---		
	Stadt Hemmingen	---		
3	Stadt Ronnenberg	18.11.2005	keine Bedenken	---
	Stadt Gehrden	---		
7	Stadt Seelze	07.12.2005	keine Bedenken	---
4	Polizeidirektion	18.11.2005	keine Bedenken	---
	Grenzschutzpräsi.	---		
	Wehrbereichsverw.	---		
8	Deutsche Telekom	09.12.2005	keine Bedenken	---
	Messe AG	---		
	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	---		
	Staatl. Baumanagement I	---		
2	Landesbergamt	17.11.2005	Hinweis auf Lage eines verfüllten Bohrlochs im Planbereich, Freihaltung von Bebauung	im B-Plan bereits berücksichtigt; der fachliche Hinweis wurde auch in die Begründung zur 191. F-Plan-Änderung eingearbeitet
	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt	---		---
	BUND	---		

	IHK Hannover	---		
1	Handwerkskammer Hannover	16.11.2005	grundsätzlich keine Bedenken; angeregt wird, Einzelhandel auf Kfz mit Randsortimenten zu beschränken	Im F-Plan wird keine Fläche für den Einzelhandel dargestellt, sondern Gewerbliche Baufläche; die näheren Festsetzungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen trifft der B-Plan; nach Rücksprache mit der Handwerkskammer ist die Anregung gegenstandslos, weil mit dem Bebauungsplan Festsetzungen getroffen werden, die die Anregung inhaltlich berücksichtigen.
9	E.ON Avacon	13.12.2005 ---	Belange nicht berührt	---
5	PLEdoc für Ruhrgas AG	06.12.2005	Belange nicht berührt	---
13	Stadtwerke EXPO-Städtenetz	21.12.2005 ---	keine Bedenken	---